

Nochmals: Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Über die Haftung des GmbH-Geschäftsführers gibt es immer wieder neues zu berichten: Nach mehreren neueren Urteilen verschiedener Gerichte muss der GmbH-Geschäftsführer im Falle der nicht rechtzeitigen Insolvenzbeantragung grundsätzlich auch der Bundesagentur für Arbeit das gezahlte Insolvenzausfallgeld erstatten. Allerdings muss die Bundesagentur für Arbeit nach einem Urteil des OLG Saarbrücken vom 21.11.2006 beweisen, dass die Zahlung von Insolvenzausfallgeld bei rechtzeitiger Stellung des Insolvenzantrages vermieden worden wäre. Nach einem Urteil des OLG Koblenz vom 26.10.2006 kann sich der Geschäftsführer nicht darauf berufen, dass auch bei rechtzeitiger Insolvenzbeantragung Ausfallgeld gezahlt worden wäre, weil der vorläufige Insolvenzverwalter den dreimonatigen Ausfallgeldzeitraum voll ausgeschöpft hätte. Beide Urteile sind nicht rechtskräftig und befinden sich in der Revision beim BGH. Dass dem Grunde nach der Geschäftsführer auch für das Insolvenzausfallgeld haftet, dürfte aber außer Frage stehen.

Weithin bekannt ist, dass der GmbH-Geschäftsführer für die Nichtabführung von Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträgen persönlich haftet. Er verstößt hier gegen eine Strafvorschrift, die den Schutz der Sozialversicherungsträger bezweckt und haftet deshalb persönlich wegen Verstoßes gegen ein so genanntes Schutzgesetz. Mitte 2004 wurde diese Strafvorschrift geändert. Strafbar



macht sich nun auch der Arbeitgeber, der den Sozialversicherungsträgern über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen keine, unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Dies betrifft auch Angaben zu den Arbeitgeberanteilen. In der Rechtsliteratur werden nun die ersten Stimmen laut, die eine persönliche Haftung des Arbeitgebers bzw. Geschäftsführers einer GmbH auch für die Arbeitgeberbeiträge bejahen, wenn keine oder falsche Meldungen abgegeben wurden. Zur Vermeidung dieser Haftung sollte man daher auf jeden Fall Meldungen machen, auch wenn keine Zahlungen erfolgen.

Dr. Andreas Klose
RECHTSANWÄLTE

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com
www.rechtsanwaelte-klose.com*

Unsere früheren Beiträge finden sie auf unserer Internetseite unter Publikationen. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.